

VERFASSUNG

der Kathinka-Platzhoff-Stiftung

§1

Rechtsform, Name und Sitz

- 1) Die Stiftung ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung trägt den Namen

„Kathinka-Platzhoff-Stiftung“.
- 3) Sitz der Stiftung ist Hanau.

§2

Zweck der Stiftung

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke sowie der Jugend- und Altenhilfe und des Schutzes von Ehe und Familie, jeweils in Zusammenarbeit mit der Wallonisch-Niederländischen Gemeinde Hanau (Körperschaft des öffentlichen Rechts) in deren Tätigkeitsgebiet. Falls die Gemeinde ihre rechtliche Selbständigkeit verliert, wird die allgemeine Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie sowie mildtätiger und kirchlicher Zwecke zum Zweck der Stiftung
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Tätigkeitsfeld der Wallonisch-Niederländischen Gemeinde in Hanau, beispielsweise durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Diakoniestation für Alten- und Jugendhilfe.
 - b) Die Stiftung kann neben ihrer unmittelbaren Tätigkeit zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der wallonisch-niederländischen Gemeinde beschaffen (S 58 Nr. 1 AO).
 - c) den Betrieb von Kindertagesstätten sowie Einrichtungen für die Kinder- und Jugendbetreuung sowie die Familienhilfe.

- d) den Betrieb und die Unterstützung von selbst steuerbegünstigten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche, Familien und alte Menschen.
 - e) Durchführung von Projekten zur Jugend-, Familien- und Altenhilfe und Veranstaltungen wie beispielsweise Ausstellungen und Workshops.
 - f) Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen im Rahmen der Einkommensgrenzen des S 53 Nr. 2 AO.
- 2) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Bertha Heraeus und Kathinka Platzhoff Stiftung (künftiger Name: Bertha Heraeus und Kathinka Platzhoff Stiftung Heraeus Bildungstiftung), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen bestand ursprünglich aus den von Frau Kathinka Platzhoff durch Testament der Stiftung übertragenen Geschäftsanteilen der Firma W.C. Heraeus GmbH, Hanau, die in der Zwischenzeit in Anteile an der Einhorn Verwaltungsgesellschaft mbH, Nidderau umgewandelt wurden.
- 2) Die Veräußerung der der Stiftung zufallenden Geschäftsanteile an der Einhorn Verwaltungsgesellschaft mbH, Nidderau bedarf der Genehmigung des Gesellschafterausschusses der Heraeus Holding GmbH und der Aufsichtsbehörde.
- 3) Der Vorstand der Stiftung ist berechtigt, Erträge des Stiftungsvermögens für bestimmte, die Verfassungszwecke verwirklichende Vorhaben im Sinne des § 58 Nr. 6 AO sowie für eine freie Rücklage im Sinne des § 58 Nr. 7 AO anzusammeln.
- 4) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend anzulegen. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

§ 5

Vorstand

- 1) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Kein Vorstandsmitglied soll grundsätzlich länger als bis zur Vollendung des 75sten Lebensjahres dem Vorstand angehören.

3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

[...]

4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellt. S 5 lit. a) bis d) gelten entsprechend.

§ 6

Innere Ordnung des Vorstands

- 1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von deren Amtszeit als Vorstandsmitglied. Wiederwahlen sind zulässig.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, ersatzweise vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail einzuberufen sind, sooft das Interesse der Stiftung dies verlangt, mindestens jedoch dreimal jährlich. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Erteilung einer Stimmbotschaft an ein anderes Vorstandsmitglied vertreten sind. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb der vorgenannten Frist eine zweite Vorstandssitzung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung ist — sofern sich nicht aus Gesetz oder dieser Stiftungsverfassung etwas anderes ergibt — die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, abberufen werden.

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 5) Die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes ist unter Angabe der Namen und Anschriften der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Übernahme des Amtes anzuzeigen.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zum Erlass der Geschäftsordnung sowie zur Änderung der Geschäftsordnung ist jeweils ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich.

§7 Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

Ist ein Geschäftsführer bestellt, hat dieser die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB inne und vertritt die Stiftung gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

§ 8 Geschäftsjahr / Jahresabrechnung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung (mindestens bestehend aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes im Einzelnen und einem Vermögensverzeichnis mit Bestandsangaben des Stiftungskapitals zum Abschluss eines Geschäftsjahres sowie einer tabellarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr).

- 3) Die Jahresabrechnung ist durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Personen oder Gesellschaften prüfen zu lassen, wobei sich der Prüfungsauftrag erstrecken muss auf:
- a) die Erhaltung des Stiftungsvermögens und
 - b) die verfassungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie
 - c) die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung.
- 4) Das Ergebnis der Prüfung in der Form eines gesonderten Testates ist dem Prüfbericht voranzustellen.
- 5) Die Vorlage der geprüften Jahresabrechnung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 9

Wegfall der Gemeinnützigkeit

Der Wegfall des Charakters der Stiftung als gemeinnützige Körperschaft hat die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung nicht zur Folge. Das gleiche gilt, wenn die Existenz der Wallonisch-Niederländischen Gemeinde in Hanau eines Tages aufgehoben werden sollte. In diesem Fall würde die Stiftung im Rahmen ihres Stiftungszwecks gemäß § 2 dieser Satzung diejenige Einrichtung fördern und unterstützen, die die diakonischen Aufgaben der Wallonisch-Niederländischen Gemeinde fortführt.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11 Beteiligungen

Soweit die Stiftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften hält, die nicht wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannt sind, ist eine Einflussnahme der Stiftungsorgane auf die Geschäftsführung dieser Gesellschaften unzulässig.

§ 12 Verfassungsänderung, Aufhebung der Stiftung

Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung; Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung sind zulässig. Sie bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstands und sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Das Konsistorium der Wallonisch-Niederländischen Gemeinde in Hanau ist zuvor zu den Inhalten der Anträge zu hören.

Hanau, den 05.07.2024